

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 28. Februar 1992

44. Stück

121. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz

122. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 11 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 verfassungswidrig waren

121. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Z 2 lit. a und des § 17 des Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1991, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 548/1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 entfallen die Durchführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 1 Z 2 lit. a des Punzierungsgesetzes.

2. § 73 entfällt.

3. § 74 erhält die Bezeichnung § 73; folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2 und 73 der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 121/1992 treten mit 1. März 1992 in Kraft.“

122. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 11 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 verfassungswidrig waren

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1991, G 140—144/91-11, G 249—251/91-8, V 56—59/91-11, V 199—201/91-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 12. Februar 1992, ausgesprochen, daß § 11 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 808, § 13 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210 (vordem § 11 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 263) und § 14 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 (vordem § 12 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 808), verfassungswidrig waren.

Lacina

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien.Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.